

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 24

Artikel: Ansichten über Platz- und Wachtdienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 17. Juni.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Schluss.) — Die Abschiedsfeier des Herrn Oberst Graf in Zürich. — Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49. — Eidgenossenschaft: Personalveränderungen. Konferenz. Artillerieversuchsstation. Besoldungsgesetz für die Beamten des Militärdepartements. Eidg. Waffen- und Munitionsfabrik etc. Truppenzusammenzug. Pourageration. Versuche mit Aleuronatbrot. Genietruppen. Festungsartillerie. Notmunition. Schweiz. Rennverein. Dienst in der franz. Fremdenlegion. † Eduard von Salis-Soglio, Oberstlieut. der Kavallerie. Zürich: Unteroffiziersverein aller Waffen. Luzern: Offiziersetat pro 1893. Veteranenversammlung. Waadt: Waffenplatz Lausanne. — Ausland: Deutschland: Flaggen zum Kenntlichmachen unterlegener Truppen bei Manövern. Österreich: Fanfarenmusik. Russland: Ein Ukas. † Vizeadmiral Kornilow. Rumänien: Panzertürme.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Schluss.)

IV.

Der Platz- und Wachtdienst in Instruktionkursen.

(Entwurf.)

A. Regelung der Kommandoverhältnisse.

90. In Rekrutenschulen und Wiederholungskursen ist möglichste feldmässige Ausbildung die Hauptsache. Damit diese nicht beeinträchtigt werde, sind die Vorschriften, welche in dem I. und II. Teil des Reglements über den Platz- und Wachtdienst gegeben werden, bloss als Unterrichtsweize aufzufassen und zu üben. Da aber die Vorschriften von Wichtigkeit sind, so haben sich die Abweichungen von denselben auf Nachstehendes zu beschränken.

91. Stationskommandos werden im Instruktiondienst nur aufgestellt:

a. Während der Dauer der Feldmanöver.

b. Wenn ein Truppenkörper oder Verband allein in einer Kaserne oder in einem Kantonement untergebracht ist.

c. In Wiederholungskursen grösserer Truppenkörper (Regimenter, Brigaden u. s. w.). In diesem Falle hat sich aber die Thätigkeit des Stationskommandanten auf die eigene Truppe zu beschränken.

d. Bei besonderer Verfügung höherer hiezu befugter Behörden.

Wenn auf einem ständigen Waffenplatz verschiedene Kurse anwesend sind, hat die Aufstellung eines Stationskommandanten (ausgenommen im Falle c und d) zu unterbleiben.

92. Ein Platzkommando mit beschränkten Befugnissen tritt bei erwähntem Zusammenreffen verschiedener Kurse in der Kaserne, an die Stelle des Stationskommandanten.

93. Die Wahl des Platzkommandanten erfolgt (vorbehalten der Bestimmung des Art. 6 Al. 2) durch den Offizier, welchem zur Zeit das Stationskommando (nach Art. 5) zufallen würde.

Gewählt werden soll: Entweder ein Instruktionsoffizier oder Kommandant der stärksten Truppenabtheilung.

94. Dauer der Kommandierung für den betreffenden Kurs.

95. Aufgabe des Platzkommandanten im Instruktiondienst hat sich zu beschränken: a. Auf Kommandierung der zur Bewachung der Kaserne und zur Handhabung der Polizei in derselben unbedingt notwendigen Gradierten und Soldaten; b. Erlassen des Postenbefehles; c. Kontrollierung des Polizeidienstes; d. Überwachung der allgemeinen Kasernordnung; e. Vorkehrungen zur Abwendung der Feuersgefahr; f. Führung der Vormerkung über Verteilung der Übungs- und Schiessplätze; g. Verkehr mit dem Kasern-Verwalter, der Waffenplatzkommission, den kantonalen Militär- und wenn nötig mit den bürgerlichen Behörden; h. Empfang der Quartiermacher, durchreisender oder fremder Offiziere; i. Auskunfterteilung an letztere u. s. w.

Bei Aufstellung eines Stationskommandanten wird der Platzkommandant ausführendes Organ desselben.

Einige Einzelheiten über die Dienstverrichtungen des Platzkommandanten enthalten die folgenden Bestimmungen.

96. Die Kurskommandanten sollen, wenn auch höhern Grades, den Platzkommandanten in allem was seinen Dienst betrifft unterstützen und ihm keine Schwierigkeiten machen.

97. Über Verteilung der Exerzier- und Schiessplätze und ihre zeitweise Benützung haben die Kurskommandanten sich untereinander zu verständigen. Gegenseitiges Entgegenkommen ist im Interesse des Dienstes und der Instruktion geboten.

Zu den Beratungen über diesen Gegenstand ist der Platzkommandant beizuziehen. Derselbe hat über die Abmachungen Vormerkung zu führen.

98. Bei beabsichtigten scharfen Übungen ist der Platzkommandant von den Kurskommandanten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit er die andern und wenn nötig die bürgerlichen Behörden (letztere zum Zweck des Erlassens der nötigen Warnungen) verständigen kann.

Auf das Unstatthafte von Übungen, durch welche andere Truppen oder Bürger gefährdet würden, aufmerksam zu machen, ist Pflicht des Platzkommandanten; werden diese dennoch vorgenommen, so trägt der betreffende Kurskommandant die Verantwortung.

99. Handhabung der Ordnung, Disziplin, Beobachtung der Dienstesvorschriften, der Grundsätze der Gesundheitspflege u. s. w. ist Aufgabe der einzelnen Kurskommandanten.

100. Verboten ist, dass ein Kurskommandant sich in die Instruktion oder in den Dienstbetrieb anderer Kurse irgendwie einmische.

101. Alarmierungen dürfen nur mit rechtzeitiger Verständigung anderer Kurse vorgenommen werden.

102. Bei Abweichungen von der gewöhnlichen Tagesordnung haben alle Signale und aller Lärm, durch welchen die Ruhe anderer Truppen gestört würde, zu unterbleiben.

103. Konflikte der Kurskommandanten unter einander, mit dem Platzkommandanten, den kantonalen Behörden u. s. w. sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Notfalle ist der Armeekorpskommandant, in dessen Kreis sich der Waffenplatz befindet, als Schiedsrichter anzurufen.

B. Bestimmungen über einige Einzelheiten.

104. Vor Übung der Alarmierung (des Generalmarsches) in Rekrutenschulen ist die Mannschaft über das Verhalten in diesem Fall zu belehren. Die erste Übung ist bei Tag und erst eine spätere bei Nacht vorzunehmen (Art. 15).

105. Der Polizeidienst in Rekrutenschulen ist wenigstens zu Anfang durch Plantons und nicht durch Schildwachten zu besorgen (Art. 26). Wachten sind nur zeitweise und bloss zur Übung für einige Stunden aufzustellen. Das Gleiche soll in der Regel in dem Vorkurs der Wiederholungskurse geschehen.

106. Während der Dauer der Manöver wird der Stations- und Wachtdienst wie im Felde (selbstverständlich ohne scharfe Munition) betrieben.

107. Eine genaue Konsigne für die Plantons ist ebenso notwendig als für die Schildwachten. Zur Bewachung der Kaserne oder eines Kantonnements lassen die Plantons das Gewehr im Wachtzimmer; sie haben das Seitengewehr versorgt. Es ist ihnen gestattet, vorhandene Stühle oder Bänke zum Sitzen zu benützen. Rauchen dürfen sie nur, wenn keine Feuersgefahr vorhanden ist. In den Gängen patrouillieren sie zu Zweien. Für jeden Planton bei dem Thor, Krankenzimmer u. s. w. muss eine Ablösung vorhanden sein.

Bei Nacht hat abwechselnd ein Planton zu wachen und das Kaserntor zu öffnen, wenn jemand Einlass begehrt.

Zur Verrichtung ihres Dienstes können die Plantons mit hölzernen Turnstäben versehen werden.

108. Ein Aufsichtsunteroffizier ist notwendig, wenn der Polizeidienst durch mehrere Plantons besorgt wird.

109. Des Waffengebrauches haben sich die Plantons möglichst zu enthalten und diesen auf den Fall persönlicher Notwehr zu beschränken.

110. Bei Felddienstübungen, Ausmärschen u. s. w. sollen bei einer Rast selbst von kurzer Dauer, beim Abtreten der Mannschaft die Fahne und Gewehre nie ohne Bewachung bleiben. Ein Unteroffizier und einige Mann werden genügen.

111. Bei Bezug von Kantonnements und Lagern sollen erst die Polizeiwachten aufgestellt werden; erst wenn dieses geschehen, darf die Truppe abtreten.

112. Zu vermeiden ist alles, was geeignet wäre, der Mannschaft falsche Begriffe vom Wachttdienst beizubringen; insbesondere die Mannschaft zu gewissen Corvée-Arbeiten zu verwenden; sie über Nacht in die Quartiere zu entlassen u. dgl.

113. Über den Wachtaufzug im Instruktionsdienst wird bestimmt:

a. Wenn die Wachtposten schon bezogen sind, hat nach Felddienstübungen die Wachtablösung erst zwei Stunden nach dem Einrücken zu erfolgen.

b. Eine Wacht, die in der Frühe aufgezogen ist, kann nach anstrengenden Übungen erst den folgenden Tag abgelöst werden.

114. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist nicht Aufgabe der im Instruktionsdienst befindlichen Truppen. Für sie herrscht bei Aufruhr gegen Orts- und Kantonsbehörden der Grundsatz des Nichteinmischens (Art. 18). Das eidg. Militärdepartement kann anderes anordnen. Den Kurskommandanten wird empfohlen, möglichst bald Weisungen des Departements zu verlangen, sich auf alle Fälle bereit zu machen und dafür zu sorgen, dass sich Militärpersonen an den Ereignissen und zwar nicht einmal als Zuschauer beteiligen.

115. Zumutungen von Seite der Aufrührer, die gegen Ehre und Pflicht verstossen (z. B. Räumung des Waffenplatzes, Niederlegen der Waffen, Ausliefern von Gegenständen, Personen und dgl.) sind unbedingt zurückzuweisen und im Falle eines Angriffes ist im Sinne der im III. Teil gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Luzern, im Februar 1893.

E.

Die Abschiedsfeier des Herrn Oberst Graf in Zürich.

Aus Anlass des Rücktritts des Herrn Oberst Graf aus dem Instruktionskorps fand Sonntag den 4. Juni in Zürich im Schützenhaus im Sihlhölzli eine Feier und Abschiedsbanket statt. Es hatten sich wohl hundert Infanterieoffiziere eingefunden. Von vielen, die am Erscheinen verhindert waren, lagen Entschuldigungsschreiben vor. Die höhern Grade und ältern Jahrgänge waren stark vertreten. Anwesend waren u. a. die Herren Oberstkorpskommandant Bleuler, Oberst-Divisionär Alexander Schweizer und die Obersten Locher, Blumer, Brandenberger, Imfeld, v. Elgger, Wild, der kantonale Militär-Direktor, Regierungsrat Eschmann u. s. w.

Den ersten Trinkspruch brachte Herr Oberstbrigadier Brandenberger. Derselbe sagte:

„Meine Herren Kameraden. Ein kleines Comité hat sich erlaubt, Sie zum heutigen Banket zu Ehren des aus der Instruktion geschiedenen Oberst Graf einzuladen und dankt Ihnen für Ihr zahlreiches Erscheinen.

Ähnliche Ovationen haben stattgefunden bei der Versetzung des Herrn Oberst Elgger (1888) und des Herrn Oberst Bollinger (1892), und eine solche ist heute um so mehr am Platz, da es sich um gänzliches Ausscheiden eines bewährten Offiziers aus einem Teil seiner militärischen Stellung handelt.

Oberst Graf wurde 1831 in Rafz als Sohn des Kommandanten Graf geboren. Er trat 1851 in das militärpflichtige Alter. In den Jahren 1851 und 1852 absolvierte er den 1. und 2. Teil der Rekrutenschule, nach den Bestimmungen des dazumal im Kanton gültigen Militärgesetzes.

1853 trat Graf als Offiziersaspirant der Infanterie ein und befasste sich aushülfsweise (aber ohne Sold) mit der Rekruteninstruktion. 1854 bestand er mit Erfolg das Offiziersexamen und bald auch dasjenige als Unterinstruktor. 1855 fand er Verwendung als Unterinstruktor d. h. es wurden ihm eine Anzahl Exerzierkreise auf dem Lande zugeteilt. Nach damaligem Gebrauch wurden die Rekruten an einer Anzahl Sonntage in den Gemeinden besammelt und erhielten hier die erste Ausbildung. Diese Beschäftigung genügte dem Lieutenant Graf nicht; nach Durchführung und Vollendung der Instruktion trat er, in der Hoffnung, Kriegserfahrung erwerben und vielleicht auch eine bessere Carrière machen zu können, im Spätsommer 1855 als Offizier in die Britische Schweizer-Legion. Diese kam nicht mehr zur Verwendung. Als der Friedensschluss dem Krimkrieg folgte, wurde die Schweizer-Legion aufgelöst. Im Wintermonat 1856 kehrte Graf in die Heimat zurück. Sofort wurde er wieder in seine frühere Instruktorenstelle eingesetzt.

Im Dezember 1856 nahm Graf als I. Unterlieutenant der 1. Jägerkompagnie des Bataillons 34 an der Grenzbesetzung teil, welche infolge des Neuenburgerhandels stattfand. Vom Dezember 1856 bis Ende Jänner 1857 war er circa 7 Wochen im Dienst.

1857 und 1858 fand er als Instruktor Verwendung im kantonalen und eidgenössischen Dienst und machte in dieser Zeit das Lager in Thun mit.

1859 wurde er zum Instruktor II. Klasse im Kanton Zürich ernannt und gleichzeitig zum Hauptmann befördert. Eine bescheidene Besserstellung mit einer festen Jahresbesoldung von 600 Fr. und einem Taggeld von 5 Fr. für den aktiven Dienstag. Diese Stelle bekleidete er bis 1867, wo dieselbe in eine Instruktionsoffiziersstelle umgewandelt wurde mit einem festen Jahresgehalt von 2500 Fr.

1866 wurde Graf zum Major befördert.

1870 bekleidete er ad interim, während der Abwesenheit des Inhabers, die Stelle des Oberinstruktors und des Waffenkommandanten der Infanterie des Kantons Zürich.

Bei dem Truppenaufgebot im Winter 1871 wurde er zum Bataillonskommandanten ernannt und ihm das Kommando des an die Grenze bestimmten Bataillons Nr. 11 übertragen. Mit diesem machte er den Marsch von dem Baslerbiet durch den Jura mit, beteiligte sich bei der Internierung der